

**Stadt Löffingen**

**4. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet an der  
B31“**

**Anhang 4 zum Umweltbericht**

---

Stadt Löffingen

---

**Bebauungsplan „Gewerbegebiet an  
der B31“, 4. Änderung**

---

**Spezielle artenschutzrechtliche  
Prüfung**

---

Freiburg, den 16.01.2024



---

Stadt Löffingen, Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der B31“, 4. Änderung, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Fassung

---

Projektleitung:  
Dipl.-Biologe Dr. Thomas Hahn  
Bearbeitung:  
Dipl.-Biologe Hannes Kampf

---

faktorgruen  
79100 Freiburg  
Merzhauser Straße 110  
Tel. 07 61 / 70 76 47 0  
Fax 07 61 / 70 76 47 50  
freiburg@faktorgruen.de

---

79100 Freiburg  
78628 Rottweil  
69115 Heidelberg  
70565 Stuttgart  
www.faktorgruen.de

---

Landschaftsarchitekten bdla  
Beratende Ingenieure  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Anlass und Gebietsübersicht .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Rahmenbedingungen und Methodik.....</b>	<b>1</b>
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	1
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte.....	3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten.....	4
<b>3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....</b>	<b>5</b>
<b>4. Wirkfaktoren des Vorhabens .....</b>	<b>6</b>
<b>5. Relevanzprüfung.....</b>	<b>6</b>
5.1 Europäische Vogelarten.....	6
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV .....	7
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung.....	8
<b>6. Ergebnisse der Erfassungen der Europäischen Vogelarten .....</b>	<b>8</b>
6.1 Bestandserfassung .....	8
6.2 Prüfung der Verbotstatbestände.....	12
<b>7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....</b>	<b>16</b>
7.1 Reptilien.....	16
7.1.1 Bestandserfassung.....	16
<b>8. Erforderliche Maßnahmen .....</b>	<b>17</b>
8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen.....	17
8.2 CEF-Maßnahmen.....	17
<b>9. Zusammenfassung.....</b>	<b>18</b>
<b>10. Quellenverzeichnis.....</b>	<b>19</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes = Fläche der 4. Änderung (schwarze gestrichelte Line) und Fläche der Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplans (rote Schraffur); Hintergrundkarte: Maps4BW, LGL).....	1
Abb. 2: Lebensstätten von Feldlerche (Orange schraffiert, Reviere), Feldsperling (blau), Goldammer (gelb), Haussperling (grün) und Star (pink) in der Umgebung des Plangebiets (schwarz gestrichelt). Plandarstellung: faktorgruen .....	10

## **Tabellenverzeichnis**

Tab. 1: Übersicht über die Erfassungstage Avifauna .....	8
Tab. 2: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten.....	10
Tab. 3: Erfassungstage Reptilien.....	16

## **Anhang**

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation
- Lagepläne und Bewertungsbögen Ausgleichsflächen Feldlerche

## 1. Anlass und Gebietsübersicht

### Anlass

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet an der B 31" umfasst eine am Nordostrand von Löffingen gelegene Fläche von ca. 10 ha, die sich weitestgehend im Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes "Gewerbegebiet an der B 31" befindet.

Ziel ist die Entwicklung von Gewerbeflächen in direkter Nachbarschaft bereits bestehender Gewerbebebauung. In diesem Zusammenhang werden großflächig landwirtschaftlich genutzte Flächen überplant.

### Lage des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich an der B31 am Nordostrand von Löffingen.

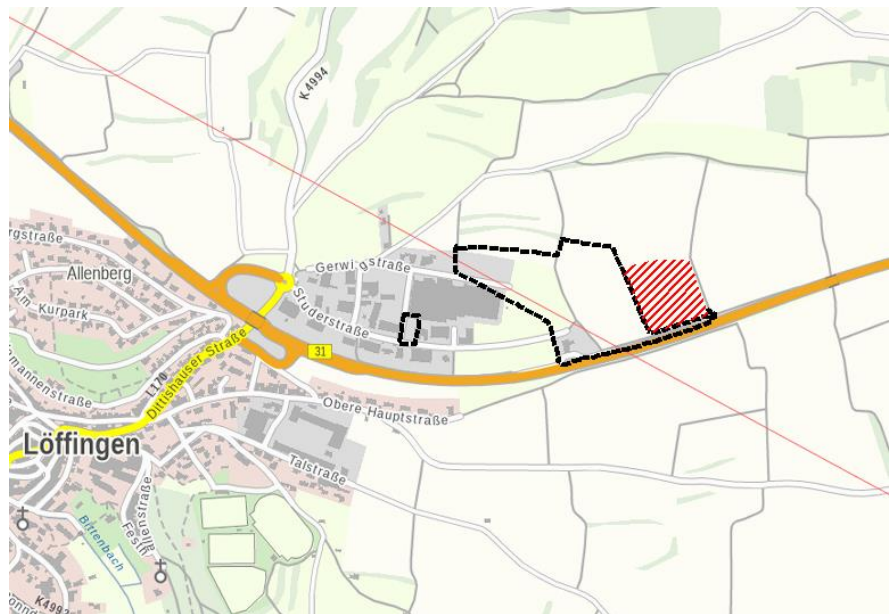


Abb. 1: Lage des Plangebietes = Fläche der 4. Änderung (schwarze gestrichelte Linie) und Fläche der Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplans (rote Schraffur); Hintergrundkarte: Maps4BW, LGL).

### Untersuchungsgebiet

Beim Untersuchungsgebiet handelt es sich um das Plangebiet mit seiner direkten Umgebung (ca. 150 m Puffer), um z.B. auch die Auswirkungen auf im Umfeld brütende Vogelarten beurteilen zu können.

## 2. Rahmenbedingungen und Methodik

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

#### Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

## *Anwendungsbereich*

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigenden Arten.

## *Tötungs- und Verletzungsverbot*

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

## *Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)*

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

## Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

## 2.2 Methodische Vorgehensweise

### 2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

#### Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Sofern im Rahmen der Relevanzprüfung eine mögliche Betroffenheit von Arten nicht ausgeschlossen werden konnte, erfolgt eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung in zwei Schritten:
  - Bestandserfassung dieser Arten im Gelände
  - Prüfung der Verbotstatbestände für die dabei im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

#### Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche, Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK), evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungs-



maßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Weitere Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

*Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 1: Bestandserhebung*

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

*Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 2: Prüfung*

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

*Begriffsbestimmung*

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind im Anhang dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. Im Anhang werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

## 2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

*Nicht zu berücksichtigende Vogelarten*

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen

werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind.

*Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten*

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2021, Stand 2020) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

### 3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

*Habitatpotenzialanalyse*

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 22.02.2021 eine Begehung des Plangebietes und der Umgebung durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerflächen, Grünland)
- Bäume an der B31
- Feldhecke
- Schmalere Streifen Magerrasen an der B31
- Ruderalvegetation

## 4. Wirkfaktoren des Vorhabens

<i>Darstellung des Vorhabens</i>	Durch das Vorhaben werden oben genannte Habitatstrukturen großflächig überplant und bebaut.
<i>Relevante Vorhabensbestandteile</i>	Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:
<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	Temporär: Lärm-, Staubemissionen, Erschütterungen Bodenabgrabung, Bodenumlagerung und Bodenverdichtung im Rahmen der Baumaßnahmen Beseitigung von Vegetation / Gehölzrodungen Geländemodellierungen (Abgrabungen, Aufschüttungen)
<i>Anlagenbedingte Wirkfaktoren</i>	Flächeninanspruchnahme in Form von Versiegelung, Befestigung und Flächenumnutzung Umwandlung von Grünflächen/Gehölzflächen in bebaute Flächen Fernwirkung von Gebäuden
<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	Lichtemissionen Schallemissionen

## 5. Relevanzprüfung

### 5.1 Europäische Vogelarten

<i>Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten</i>	Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel, Dorngrasmücke, Grünfink  Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten ist auszuschließen, wenn Baumfällungen entsprechend der Vorgabe des § 39 (5) BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.  Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.
<i>Planungsrelevante Vogelarten</i>	Im Plangebiet kommen weitläufige Acker- und Grünlandflächen, teils unterteilt durch Hecken und Feldgehölze, vor. Damit sind im Plangebiet die Voraussetzungen für ein Vorkommen charakteristischer Vo-

gelarten des Halboffen- und Offenlands gegeben, z.B. Feldlerche (*Alauda arvensis*) (RL BW: 3) und Goldammer (*Emberiza citrinella*) (RL BW: V).

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Bestandserfassung für die Artengruppe Vögel unter besonderer Berücksichtigung der Arten Feldlerche und Goldammer durchzuführen.

Die Untersuchungen wurden im Jahr 2021 durchgeführt (s. Kap. 6.1).

## 5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor.

### Säugetiere

Aufgrund fehlender Habitatstrukturen ist im Plangebiet nicht mit in FFH-Anhang IV aufgeführten Säugetierarten zu rechnen.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

### Reptilien

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) kann aufgrund der bestehenden Habitatstrukturen nicht ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind erforderlich

### Amphibien

Im Plangebiet bestehen keine Oberflächengewässer, die als Laichhabitats von Amphibien geeignet sein könnten. Hinweise auf Wanderkorridore liegen nicht vor.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

### Schmetterlinge

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. mager Feucht- oder Trockenstandorte. Im kleinflächigen Bereich des Magerrasenstreifens direkt an der B31 fanden sich keine Bestände von Nahrungspflanzen für planungsrelevante Falterarten. Aus diesem Grund kann ihr Vorkommen im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

### Käfer

Von den in Anhang IV aufgeführten Käferarten sind im Plangebiet aufgrund der sehr spezifischen Lebensraumsprüche (Alt-/Totholz, Wasser) grundsätzlich keine Vorkommen möglich.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

### Libellen

Im Plangebiet bestehen weder Oberflächengewässer noch terrestrische Lebensräume, die als Teillebensräume der artenschutzrechtlich relevanten Libellen geeignet sein könnten.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht

<i>Weichtiere</i>	<p><u>erforderlich</u></p> <p>Im Plangebiet bestehen keine Oberflächengewässer</p> <p>→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind <u>nicht erforderlich</u></p>
<i>Pflanzen</i>	<p>Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.</p> <p>→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind <u>nicht erforderlich</u></p>

## 5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Im Rahmen der geplanten 4. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet an der B 31" wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung beauftragt, um artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale frühzeitig erkennen und ausräumen zu können. Bei der Übersichtsbegehung am 22.02.2021 wurden potenziell geeignete Lebensraumstrukturen für verschiedene Vogelarten des Halboffen- und Offenlands sowie für die Artengruppe Reptilien festgestellt.

Zur detaillierten Erfassung der möglicherweise betroffenen Artengruppen wird folgender Untersuchungsumfang vorgeschlagen:

- Vögel: 6 Begehungen zwischen April und Juni zur Erfassung der Brutvogelfauna
- Reptilien: Ausbringen von künstlichen Verstecken („Schlangentrichter“); KV-Kontrolle + Reptilienerfassung an 10 Terminen.

## 6. Ergebnisse der Erfassungen der Europäischen Vogelarten

### 6.1 Bestandserfassung

*Datengrundlage*

Zur Erfassung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten wurden insgesamt 6 Begehungen zwischen April und Juni 2021 durchgeführt. Die Revierkartierungen erfolgten in den frühen Morgenstunden bei geeigneter Witterung nach SÜDBECK et al. (2005).

Tab. 1: Übersicht über die Erfassungstage Avifauna

Datum	Witterung
14.04.21, 7:30 Uhr	Klar, kein Wind, 1°C
23.04.21, 08:00 Uhr	Klar, 3 Bft, 5°C
06.05.21, 7:00 Uhr	Wechsel Sonne Wolke, 2 Bft, 5°C
22.05.21, 7:00 Uhr	Wechsel Sonne Wolke, 3 Bft, 7°C
02.06.21, 05:00 Uhr	Klar, 1 Bft, 9 °C
24.06.21, 07:30 Uhr	Leicht bewölkt, 1 Bft, 14 °C

## Ergebnisse der Erfassung

Im Rahmen der ornithologischen Kartierung wurden im Untersuchungsraum insgesamt 28 Vogelarten erfasst (Tab. 2). 16 Arten gehören zu den „Allerweltsarten“, vorwiegend weit verbreiteten, ungefährdeten Arten, die in Gebüsch und Bäumen brüten und das angrenzende Grünland als Nahrungshabitat nutzen (bspw. Buchfink, Kohlmeise und Dorngrasmücke). Für diese Arten erfolgt keine weitere Prüfung.

Die Auswertung der Brutreviere erfolgte in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005). Es wurde anhand der Daten für die jeweiligen planungsrelevanten Brutpaare Reviere abgegrenzt. Arten, die nach den vorgegebenen Kriterien nicht als Brutvögel zu werten sind, wurden als Nahrungsgäste eingestuft.

Die Lebensstätten von drei Arten (Feldsperling, Goldammer und Feldlerche), die regelmäßig als planungsrelevant gewertet werden befinden sich im direkten Eingriffsbereich des Vorhabens (s.

Abb. 2).

Hausperling und Star wurden brütend innerhalb des westlich an das Plangebiet angrenzenden Gewerbegebiets festgestellt, vom Bluthänfling liegt eine Brutzeitfeststellung vor. Innerhalb des bestehenden Gewerbegebiets sind nur in einem eng begrenzten Bereich kleinräumige Veränderungen geplant. Die nachgewiesenen Brutstätten von Hausperling und Star werden hierdurch nicht beeinträchtigt. Das Gewerbegebiet ist mit starken Störreizen durch Verkehr und menschliche Anwesenheit vorbelastet. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass eine Veränderung im oder angrenzend ans bestehende Gewerbegebiet die Arten, die dort bereits jetzt brüten, beeinträchtigt. Eine Betroffenheit kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Turmfalke, Mäusebussard und Rotmilan wurden regelmäßig nahrungssuchend im Plangebiet festgestellt. Es ist sehr wahrscheinlich, dass diese Arten im näheren Umfeld (Brutbaum innerhalb von Gehölzbeständen) brüten. Mauersegler, Gartenrotschwanz und Schwarzmilan wurden gelegentlich als Nahrungsgast im Plangebiet gesichtet.

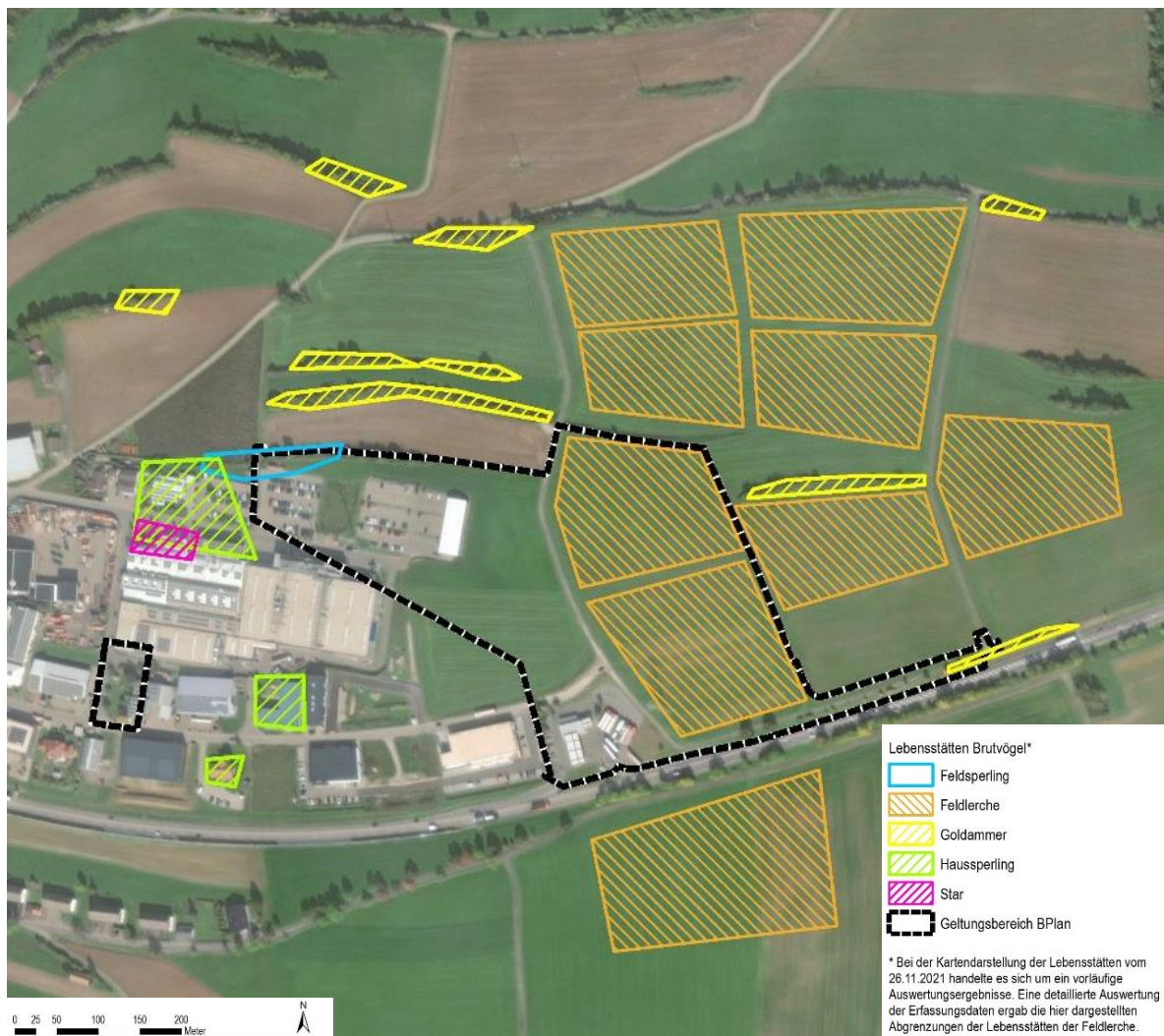


Abb. 2: Lebensstätten von Feldlerche (Orange schraffiert, Reviere), Feldsperling (blau), Goldammer (gelb), Haussperling (grün) und Star (pink) in der Umgebung des Plangebiets (schwarz gestrichelt). Plandarstellung: faktorgruen

Tab. 2: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

Status	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Abk.	Rote Liste		Erhaltungszustand in BW / im Gebiet	Verant. BW für D	§
				BW	D			
BA	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	*	*	günstig	!	
BV	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	*	*	günstig	!	
BV	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	*	*	günstig	!	
<b>NG</b>	<b>Bluthänfling</b>	<b><i>Carduelis cannabina</i></b>	<b>Hä</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>ungünstig</b>	-	
BA	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	günstig	!	
BV	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	*	*	günstig	-	
BA	Elster	<i>Pica pica</i>	E	*	*	günstig	!	
<b>BV</b>	<b>Feldsperling</b>	<b><i>Passer montanus</i></b>	<b>Fe</b>	<b>V</b>	<b>V</b>	<b>ungünstig</b>	<b>[!]</b>	
<b>BV</b>	<b>Feldlerche</b>	<b><i>Alauda arvensis</i></b>	<b>Fl</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>ungünstig</b>	-	

BA	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	*	*	günstig	!	
<b>NG</b>	<b>Gartenrot- schwanz</b>	<b><i>Phoenicurus phoenicu- rus</i></b>	<b>Gr</b>	<b>V</b>		<b>ungünstig</b>	<b>!!</b>	
BA	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	*	*	günstig	!	
<b>BV</b>	<b>Goldammer</b>	<b><i>Emberiza citrinella</i></b>	<b>G</b>	<b>V</b>		<b>ungünstig</b>	<b>!</b>	
<b>BA</b>	<b>Hausperling</b>	<b><i>Passer domesticus</i></b>	<b>H</b>	<b>V</b>		<b>ungünstig</b>	<b>!</b>	
BA	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	*	*	günstig	!	
BA	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	*	*	günstig	!	
BV	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	*	*	günstig	!	
<b>NG</b>	<b>Mauersegler</b>	<b><i>Apus apus</i></b>	<b>Ms</b>	<b>V</b>	*	<b>ungünstig</b>	<b>[!]</b>	
<b>NG</b>	<b>Mäusebussard</b>	<b><i>Buteo buteo</i></b>	<b>Mb</b>	*	*	<b>günstig</b>	<b>!</b>	<b>c</b>
BV	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	*	*	günstig	!	
NG	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	*	*	günstig	!	
<b>NG</b>	<b>Rotmilan</b>	<b><i>Milvus milvus</i></b>	<b>Rm</b>	*		<b>günstig</b>	<b>!</b>	<b>a, c</b>
<b>NG</b>	<b>Schwarzmilan</b>	<b><i>Milvus migrans</i></b>	<b>Swm</b>	*	*	<b>günstig</b>	<b>!</b>	<b>a, c</b>
<b>BA</b>	<b>Star</b>	<b><i>Sturnus vulgaris</i></b>	<b>S</b>	*	<b>3</b>	<b>günstig</b>	<b>!</b>	
BA	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	*	*	günstig	!	
NG	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	Sum	*	*	günstig	!	
<b>NG</b>	<b>Turmfalke</b>	<b><i>Falco tinnunculus</i></b>	<b>Tf</b>	<b>V</b>	*	<b>ungünstig</b>	<b>!</b>	<b>c</b>
NG	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	*	*	günstig	!	

### Status

BV Brutvogel im Plangebiet

BA Brutvogel im engeren Umfeld des Verfahrensgebietes

B? vermutlich Brutvogel im Plangebiet und / oder dessen näherer Umgebung

Bill im Verfahrensgebiet früher Brutvogel, heute verschwunden

NG Nahrungsgast im Verfahrensgebiet, in der weiteren Umgebung B

G gelegentlicher Winter- und Zuggast

G? vermutlich gelegentlicher Winter- und Zuggast

### Sonstige Erläuterungen

Abk. Abkürzung Artname (DDA-Schlüssel)

Rote Liste – Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (BW, 2019) / in Deutschland (D, 2020)

1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V Vorwarnliste, \* ungefährdet, ♦ nicht bewertet

Verant. BW für D: Verantwortung Baden-Württembergs für die Art in Deutschland

!!! extrem hohe Verantwortlichkeit (>50 %), !! sehr hohe Verantwortlichkeit (20–50 %), ! hohe Verantwortlichkeit (10–20 %), [!] Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

§ Schutzstatus

a EU-VS-RL Anh. I, b Art. 4(2) EU-VS-RL, c streng geschützt nach BArtSchVO



## 6.2 Prüfung der Verbotstatbestände

### Feldlerche

*Kurzdarstellung der betroffenen Art*

Die Feldlerche ist von Nordafrika und Westeuropa bis nach Japan verbreitet. In Deutschland ist die Art noch flächendeckend vorhanden, der Bestandstrend ist jedoch insgesamt negativ. Sie ist eine Charakterart der offenen Feldflur und besiedelt Äcker, Wiesen, Heidegebiete und Ruderalflächen mit niedriger, nicht zu dicht wachsender Krautschicht. In Baden-Württemberg ist die Feldlerche mit Ausnahme der großen Waldgebiete im Hochschwarzwald fast flächendeckend verbreitet. Feldlerchen sind Teilzieher, die größtenteils in Südeuropa überwintern.

Die Feldlerche gehört zu den bodenbrütenden Vogelarten. Das Nest wird in einer Mulde angelegt, als Neststandorte werden Wiesen oder niedrigen Getreidefelder bevorzugt (HÖLZINGER 1999). Brutbeginn ist im April, zwei Jahresbruten sind üblich, währenddessen auch Revierschiebungen möglich sind. Die Brutperiode endet im Juli/August (HÖLZINGER 1999, SÜDBECK et al. 2005).

Der Feldlerchenbestand nahm in Baden-Württemberg in den letzten 25 Jahren stark ab (> 50%), so dass die Art heute in Kategorie 3 der Roten Liste BW geführt wird (BAUER et al. 2016). Der Brutbestand beträgt in Baden-Württemberg ca. 85.000-100.000 Paare (Stand 2009, GEDEON et al. 2014). Vor allem die häufige und frühere Mahd von Wiesen und die Anwendung von Bioziden auf landwirtschaftlichen Flächen sind neben dem Flächenverlust die Hauptgründe für den Rückgang der Art (HÖLZINGER 1999). Weitere Gefährdungsur-sachen sind Lebensraumverluste durch Flurbereinigung, Intensivierung der Landwirtschaft, Änderungen im Anbau und in der Bewirtschaftungsgröße, Siedlungsentwicklung und Straßenbau, und Störungen an Brutplätzen, z.B. durch freilaufende Hunde (HÖLZINGER et al. 2007).

Laut BAUER et al. (2005) liegen die durchschnittlichen Reviergrößen bei 0,5-0,79 ha, die Abstände zwischen den Nestern können bis zu 40 m betragen. In günstigen Gebieten kann die Siedlungsdichte bis zu 10,4 Reviere/10 ha betragen. GEDEON et al. (2014) stellten demgegenüber eine durchschnittliche Revierdichte von 2-4 Revieren /10 ha, in günstigen Habitaten bis zu 5 Reviere/10 ha fest. Der Art wird Reviertreue, jedoch keine Nistplatztreue zugeschrieben. Feldlerchen zeigen ein Meideverhalten gegenüber Vertikalstrukturen (Gebäude, Wald, Baumreihen etc.) (BAUER et al. 2012).

Zwei Feldlerchen-Reviere liegen direkt im Plangebiet und werden überplant, gehen somit als Lebensraum verloren. Drei Reviere grenzen unmittelbar ans Plangebiet an. Bei einer Bebauung im Plangebiet mit bis zu 12 m hohen Gebäuden ist von einem Verlust auch dieser Reviere durch die entstehende Kulissenwirkung auszugehen.

Weitere Reviere liegen etwas weiter vom Plangebiet entfernt: drei im Nordosten/Osten in min. 90 m Entfernung zu den Plangebietsgrenzen, eines im Süden nur ca. 30 m vom Plangebietsrand entfernt, allerdings durch die B31 und eine Baumreihe vom diesem getrennt (s.

Abb. 2).

*Tötungs-  
/ Verletzungsverbot § 44  
Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*

Durch die Baufeldräumung und die geplanten Bauarbeiten im Plangebiet besteht die Gefahr der Zerstörung von Gelegen und damit verbunden der Tötung von Eiern und Jungvögeln. Um ein Eintreten des Verbots zu vermeiden, dürfen die Baufeldräumung und der Beginn der Bauarbeiten nicht während der Brutperiode stattfinden (V2).

*Störungsverbot  
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG*

Liegt das Plangebiet nach der Baufeldräumung (V2) und während der Brutperiode der Feldlerche noch längere Zeit brach, so besteht die Gefahr, dass Feldlerchen im Plangebiet oder der direkten Umgebung mit der Brut beginnen und dann durch die beginnenden Bauarbeiten erheblich gestört (Bewegung von Baumaschinen und Menschen, Lärm, Vibrationen, Abgase etc.) oder gar getötet werden (Eier, Küken).

Um eine erhebliche Störung der Feldlerchen-Population zu vermeiden, sind die Baufeldfreimachung und der Beginn der Bauarbeiten auf einen Zeitpunkt außerhalb der Brutperiode zu legen (V2). Zudem ist sicherzustellen, dass die CEF-Flächen (CEF1) vor Beginn der Bauarbeiten ihre ökologische Funktion übernehmen können.

*Zerstörungsverbot von Fort-  
pflanzungs- und Ruhestätten  
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG*

Zwei innerhalb des Plangebiets und drei direkt angrenzend gelegene Feldlerchen-Reviere fallen im Zuge der Erschließung bzw. Bebauung des Plangebiets weg. Um diesen Wegfall an Lebensraum auszugleichen, sind geeignete Ausgleichsflächen für die Feldlerche in ausreichendem Umfang (ca. 1 ha / wegfallendem Brutrevier) in möglichst geringer Entfernung zum Eingriffsgebiet vorgezogen herzustellen (CEF1).

*Fazit*

Die Feldlerche ist durch den Wegfall von 5 Revieren unmittelbar von dem geplanten Eingriff betroffen. Durch Umsetzung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (V2, CEF1) kann das Eintreten von Verbotstatbeständen mit hinreichender Sicherheit verhindert werden.

## **Goldammer**

*Kurzdarstellung der betroffenen Art*

Die Goldammer ist in Baden-Württemberg ohne größere Verbreitungslücken über das ganze Land verteilt. Sie ist eine Charakterart der halboffenen bis offenen Kulturlandschaft und besiedelt vor allem die trockenen Bereiche mit struktur- und abwechslungsreichen Elementen. Für alle Habitate sind exponierte Stellen als Singwarten von besonderer Bedeutung. Als Rast- und Winterhabitat wird die offene Kulturlandschaft bevorzugt. Als Schlafplätze werden jeweils Hecken, Jungfichtenbestände, Röhrichte, Wildkrautflächen und Waldränder bezogen.

Die Siedlungsdichte hängt stark von der Landschaft ab. So gibt es Bereiche wie strukturreiche Rebberge (bspw. im Kaiserstuhl), auf denen bis zu 5,4 Brutpaare je 10 ha vorkommen, aber auch Bereiche, in denen die Dichte bei nur 0,3 Brutpaare je 10 ha liegt (reine Acker- oder Mähwiesenflächen).

Die in BW vorkommenden Goldammern sind Stand- und Strichvögel sowie Kurzstreckenzieher, wobei die Zahl der Standvögel deutlich

überwiegt. Die Winterverbreitung deckt sich daher weitgehend mit der Brutzeitverbreitung.

Die Effektdistanz nach Garniel & Mierwald (2010) beträgt 100 m, die Fluchtdistanz nach Gassner & Winkelbrandt (2005) 15 m.

Die Goldammer brüdet innerhalb der Feldhecken und Gebüschgruppen überwiegend nördlich des Plangebiets. Ein Brutgehölz überlappt etwa zu einem Drittel der Fläche mit dem Plangebiet am Südostrand. Es liegt auf der Böschung zur B31, direkt angrenzend an die Straße. Ein weiteres Brutgehölz liegt nördlich davon, sein westliches Ende stößt an die Grenze des Plangebiets. Zwei linienförmige Gehölze liegen etwa 50 m nördlich des Plangebiets nur ca. 15 m voneinander entfernt. 4 weitere, kleinere Goldammer-Brutgehölze liegen weiter nördlich und mindestens 130 m vom Rand des Plangebiets entfernt (vgl. Abb. 2).

*Tötungs- / Verletzungsverbot*  
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Am südöstlichen Plangebietsrand wird ein Teil eines Goldammer-Brutgehölzes im Zuge der Bauarbeiten entfernt. Hierdurch könnten Eier zerstört oder Jungvögel getötet werden.

Um ein Eintreten des Verbots zu verhindern, dürfen Gehölzrodungen nicht während der Brutperiode durchgeführt werden (V1).

*Störungsverbot*  
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Durch V1 (Rodungszeitbeschränkung) und CEF2 (Ersatzhabitat) wird eine Störung im Bereich der südöstlichen Lebensstätte, in die direkt eingegriffen wird, vermieden.

Bei den übrigen Brutgehölzen, die z.T. nahe ans Plangebiet heranreichen, wird aus folgenden Gründen voraussichtlich keine erhebliche Störung eintreten:

- Die Gehölze grenzen mit der Schmalseite ans Plangebiet und sind so lang, dass große Teile unbeeinflusst bleiben (die Tiere können in diese Bereiche ausweichen)
- Die Gehölze sind durch weitere Hecken vom Plangebiet abgeschirmt

*Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten*  
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Am südöstlichen Plangebietsrand ist durch die Verlagerung der Böschung an der B31 gen Norden mit dem temporären Verlust einer Lebensstätte der Art zu rechnen. Nachdem die neue Böschung hergestellt und bepflanzt ist und sich die Büsche wieder entwickelt haben, ist damit zu rechnen, dass diese die Habitatfunktion wieder übernehmen können.

Um das Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden, ist temporär eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme umzusetzen. Vor der Baufeldräumung ist im räumlichen Umgriff (max. ca. 2 km entfernt) ein Ersatzhabitat für die Art herzustellen (CEF2). Es ist vorzuhalten, bis die Sträucher auf der verlegten Böschung wieder die ökologische Funktion als Goldammer-Brutgehölz übernehmen können.

*Fazit*

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahme V1 und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme CEF2 vermieden werden.

## Feldsperling

*Kurzdarstellung der betroffenen Art*

In Baden-Württemberg ist die Art (RL-BW: V) weit verbreitet, jedoch insgesamt deutlich seltener als der Haussperling und kommt lokal mit nur geringer Populationsdichte vor. Der Feldsperling ist Standvogel und bewohnt besiedelt Vorstadtsiedlungen (sofern der Haussperling fehlt), dörfliche Strukturen, Einzelhöfe mit Gehölzen, Streuobstwiesen, Feldhecken und -gehölze, seltener auch lichte Wälder und Wald-ränder mit angrenzenden Freiflächen und Ruderalvegetation, Alleen usw. Als Brutplatz dienen Höhlen und Nischen verschiedenster Art, z.B. alte Spechthöhlen, Spalten und Nischen in Gebäuden und Mauern, aber auch Nistkästen. Meist kommen mehrere Paare in lockeren Kolonien vor.

Der Feldsperling weist kurzfristig einen signifikanten Bestandsrückgang auf. Auf Landesebene lassen sich folgende Gefährdungsursachen erkennen: Verlust geeigneter Lebensräume, vor allem von alten, extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen, Aufgabe kleinteiliger landwirtschaftlicher Nutzung und Zunahme intensiver Nutzung, Einsatz von Bioziden, Technisierung einschließlich Umpflügen und Ansaat direkt nach der Ernte, Verlust von Stoppelbrachen, und Eutrophierung und Bewuchs von Freiflächen.

Der Feldsperling gilt als nicht lärmempfindlich. Die Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010) beträgt 100 m.

Der Feldsperling wurde mehrmals rufend an der Feldhecke im nord-westlichen Teil des Plangebiets festgestellt. Der genaue Brutstandort (Höhlen- und Nischenbrüter) konnte nicht festgestellt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich dieser innerhalb (Bereich der Feldhecke) oder direkt angrenzend zum Plangebiet befindet.

*Tötungs- / Verletzungsverbot  
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*

Die Feldhecke am nordwestlichen Plangebietsrand, in dem sich die Lebensstätte des Feldsperlings befindet, bleibt erhalten. Südlich der Feldhecke wird diese durch Gehölzpflanzungen ergänzt.

Somit ist eine vorhabenbedingte direkte Tötung oder Verletzung nicht zu erwarten.

*Störungsverbot  
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG*

In ca. 80 m Entfernung südlich der Lebensstätte (Feldhecke) der Art wird durch die Änderung des Bebauungsplans der Abbruch und Neubau eines Strommastes zulässig. Direkt südlich an die Feldhecke angrenzend befindet sich ein PKW-Stellplatz. Die hierdurch bestehende Störwirkung (Lärm und Bewegung) wird durch den Feldsperling toleriert.

Durch den Abstand der Lebensstätte zum Standort des Strommastes und die hohe Störungstoleranz des Feldsperlings ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Habitataignung der Lebensstätte zu rechnen.

*Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten  
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG*

Die Feldhecke am nordwestlichen Plangebietsrand, in dem sich die Lebensstätte des Feldsperlings befindet, bleibt erhalten. Die Feldhecke wird leicht gen Süden verbreitert und gen Osten verlängert. Südlich der Feldhecke wird ein Magerwiesenstreifen entwickelt. Weiter südlich an die Lebensstätte des Feldsperlings angrenzend befinden sich Stellplätze und eine Versickerungsanlage, die bestehen bleiben.

Somit ist eine vorhabenbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu erwarten.

Fazit

Für den Feldsperling ist durch das geplante Vorhaben nicht mit dem Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu rechnen.

## 7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

### 7.1 Reptilien

#### 7.1.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Zur Untersuchung der Reptilienfauna wurden am 23.04.2021 15 künstliche Verstecke (KVs) für Schlingnattern ausgebracht. Im Zeitraum von April bis September wurden zehn Begehungen zur Kontrolle der KVs durchgeführt. Neben den KVs wurden bei den Kontrollen auch alle anderen geeigneten Habitatstrukturen begangen und nach Schlingnattern abgesucht. Bei den ersten vier Begehungen (April bis Juni) wurde das Plangebiet zudem gezielt auf Vorkommen von Zauneidechsen hin untersucht.

Tab. 3: Erfassungstage Reptilien

Begehung	Datum und Uhrzeit	Wetter	Arterfassung
1	28.04.2021, 14:00	Sonnig, leichter Wind, 19 °C	Schlingnatter, Zauneidechse
2	09.05.2021, 10:00	Locker bewölkt, leichter Wind, 18 °C	Schlingnatter, Zauneidechse
3	01.06.2021, 10:30	Sonnig, fast windstill, 17 °C	Schlingnatter, Zauneidechse
4	15.06.2021, 12:00	Leicht bewölkt, fast windstill, 24 °C	Schlingnatter, Zauneidechse
5	09.08.2021, 15:00	Wechselnd bewölkt, kaum Wind, 19 °C	Schlingnatter
6	25.08.2021, 14:30	Leicht bewölkt, leichter Wind, 18 °C	Schlingnatter
7	04.09.2021, 11:30	Leicht bewölkt, leichter Wind, 19 °C	Schlingnatter
8	09.09.2021, 11:15	Bewölkt, leichter Wind, 20 °C	Schlingnatter
9	14.09.2021, 11:15	Leicht bewölkt, leichter Wind, 21 °C	Schlingnatter
10	23.09.2021, 15:45	Sonnig, 19 °C	Schlingnatter

Ergebnisse der Erfassung

Es wurden im Rahmen der Reptilienkartierung weder Zauneidechsen

noch Schlingnattern im Plangebiet erfasst. Das Vorhandensein planungsrelevanter Reptilienarten im Plangebiet kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Es erfolgt somit keine Prüfung der Verbotstatbestände.

## 8. Erforderliche Maßnahmen

### 8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Arten und ihren Lebensstätten ergeben sich:

- aus naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)

und/ oder

- projektspezifisch, zur Verminderung / Vermeidung nachteiliger Wirkungen des hier geprüften Vorhabens

*V1 Rodungszeitbeschränkung*

Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.

*V2 zeitliche Beschränkung: Baufeldräumung und Baubeginn*

Die Baufeldräumung und der Beginn der Bauarbeiten sind außerhalb der Brutperiode der Feldlerche, also zwischen Mitte August und Mitte März des Folgejahres, durchzuführen. So wird verhindert, dass brütende Tiere, Eier oder Jungvögel durch die Räumung verletzt oder getötet werden.

*Empfehlung zur Plangebietseingrünung mit Gehölzen*

Lt. aktuellem BPlan-Entwurf ist eine Eingrünung durch Heckenpflanzungen entlang der äußeren Plangebietsgrenzen vorzunehmen. Damit diese Hecken möglichst frühzeitig eine abschirmende Funktion des Plangebiets gegenüber der Brutgehölze von Goldammer und Feldsperling übernehmen können, sind sie nach Möglichkeit zu Anfang der Bauphase zu pflanzen. Die Pflanzung ist als Teil der Bauarbeiten zu betrachten und darf somit erst erfolgen, wenn die CEF-Flächen für die Feldlerche (CEF 1) ihre Funktion übernehmen können.

### 8.2 CEF-Maßnahmen

*CEF 1: Feldlerche*

Es sind 5 Feldlerchen-Reviere dauerhaft zu ersetzen. Pro zu ersetzendes Revier sind auf einer Fläche von 1 ha Kombinationen folgender Maßnahmen umzusetzen: Anlage von ca. 4 Lerchenfenstern von jeweils ca. 20 – 40 m<sup>2</sup> Größe (Brut- und Landeplätze im Acker), Anlage von Bunt- und Schwarzbrachen (v.a. Nahrungsflächen) und die Anlage von Blühstreifen (Nahrungsflächen). Der Ausgleich ist auf landwirtschaftlichen Flächen umzusetzen. Aufgrund des Meideverhaltens von vertikalen Strukturen sind folgende Abstände einzuhalten: ≥ 50 m (Einzelbäume), ≥ 100 m (Hochspannungsleitungen), ≥ 120 m (Baumreihen, Feldgehölze 1 – 3 ha) und ≥ 160 m (geschlossene Gehölzkulisse) (LBM 2021). Die genaue Lage sowie die Bewertungsbö-

gen mit den behördlich abgestimmten Maßnahmen-Kombinationen für die einzelnen Flächen finden sich im Anhang.

*CEF 2: Goldammer*

Für ein wegfallendes Goldammer-Brutgehölz am südöstlichen Rand des Plangebiets ist temporär, mindestens bis das Gehölz auf der nach Norden verlegten Straßenböschung die Funktion als Goldammer-Brutgehölz wieder übernehmen kann, Ersatzlebensraum zu schaffen. Hierfür ist die Feldhecke an den Nordrändern der Flurstücke Nr. 2655 und 2617 punktuell aufzulichten und auf diesen Flurstücken am nördlichen Rand auf ca. 5.000 m<sup>2</sup> temporär ein gehölzbegleitender Hochstaudensaum anzulegen.

## 9. Zusammenfassung

*Anlass und Aufgabenstellung*

Im Zuge der 4. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet an der B31“ werden großflächig landwirtschaftlich genutzte Flächen überplant. Um artenschutzrechtliche Problemfelder frühzeitig identifizieren zu können und Lösungsvorschläge zu erarbeiten, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in Auftrag gegeben.

*Relevanzprüfung*

Im Zuge der Relevanzprüfung konnte ein Vorkommen von Reptilien und Vogelarten des Halboffen- und Offenlands nicht ausgeschlossen werden.

*Geländeerfassungen*

Die Geländeerfassungen wurden im Zeitraum April bis September 2021 durchgeführt.

*Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG*

Bei den Geländeerfassungen wurden die Arten Feldlerche, Goldammer und Feldsperling als potenziell vom Vorhaben betroffen identifiziert. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen wurden die folgenden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erarbeitet.

*Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen*

V1: Rodungszeitbeschränkung auf die Zeit zwischen 1.10. und 28.02.  
 V2: Zeitliche Beschränkung von Baufeldräumung und Baubeginn im gesamten Plangebiet nur zwischen Mitte August und Mitte März und somit außerhalb der Brutzeit der Feldlerche.  
 CEF1: Aufwertung auf ca. 5 ha landwirtschaftlicher Fläche zum Ersatz von 5 wegfallenden Feldlerchen-Revieren durch Anlage von Lerchenfenstern, Schwarz- und Buntbrachen gemäß der Bewertungsbögen im Anhang.  
 CEF2: Temporärer Ausgleich für ein Goldammer-Brutgehölz und Nahrungshabitat durch Auslichtung eines bestehenden Gehölzes und Anlage eines Hochstaudensaums.

*Fazit*

Durch die geplanten Eingriffe im Zuge der Änderung des Bebauungsplans ist mit der Betroffenheit von Feldlerche und Goldammer zu rechnen. Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann das Auslösen von Verbotstatbeständen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

## 10. Quellenverzeichnis

RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHLER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57, S. 13-112.

KRAMER, M., BAUER, H.-G., BINDRICH, F., EINSTEIN, J. & MAHLER, U. (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHLER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57, S. 13-112.

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.



## Anhang

### Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung: Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungs geschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

#### Bewertung des Erhaltungszustandes:

##### Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

##### Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

## Fotodokumentation

*Feldhecke am Nordweststrand  
des Plangebiets*



*Magerrasenstreifen auf  
Böschung an der B31 im  
Südosten des Plangebiets*





*Homogene landwirtschaftliche Nutzung und bestehender Strommast im zentralen Plangebiet*



*Gehölze in Grünstreifen an der B31 im Südosten des Plangebiets*










# Ausgleichsflächen Löffingen

## B31 Feldlerche Artenschutz- rechtlicher Ausgleich Flst 1325 Löffingen 2 Paar



### Legende

-  gop839\_Löffingen\_4ÄGEB31\_Suchräume\_Ausgl\_Feldlerche220815
-  OBK\_ETRS89\_LKBH
-  FFH\_Wiesen\_LKBH
-  Acker 7 Lerchenfenster
-  Flst 1325



Maßstab 1:2.000

Grundlage: @ Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg ([www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de))  
Kartenerstellung LEV Breisgau-Hochschwarzwald



Stammdaten	
Projekt-Name	CEF Feldlerche B31 Gewerbepark 4. Änderung
Gemeinde	Löffingen
Gemarkung	Löffingen
Vorhabensträger	Stadt Löffingen
Ansprechpartner	Herr Brugger
Flächeneigentümer	
Flächen ID	
Lage der Fläche	
Fläche	20.425m <sup>2</sup>
Status	
Bilanz Aufwertung	-

Flurstücke				
Flst-Kennz.	Gemeinde	Gemarkung	Flurst.-Nr.	Fläche (m <sup>2</sup> )
5600-000-1325	Löffingen	Löffingen	1325	Gesamt 20.425

Detailbeschreibung der Ausgangs- und Zielzustände					
Ausgangszustand					
LUBW-Code	Biotoptyp Name	Fläche (m <sup>2</sup> )	Wert (ÖP/m <sup>2</sup> )	Zuschlag (ÖP / m <sup>2</sup> )	Flächenwert (ÖP Fläche)
37.11	Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	Hier rein artenschutzrechtliche Maßnahme – keine langfristige Strukturen oder Biotoptypen die ein Multifunktionalität der Maßnahme darstellen.			
Beschreibung des Ausgangszustandes		<p>Die Fläche wird für den artenschutzrechtliche Ausgleich CEF Feldlerche für das Projekt B31 Gewerbegebiet 4 Änderung vorgesehen. Es handelt sich hier um eine von 4 Flächen die für den Ausgleich von insgesamt 5 Feldlerchenpaaren dienen.</p> <p>Es handelt sich um Ackerfläche sowie auf dem Flurstück ebenfalls noch enthalten im SW ein kleines Stück als FFH Mähwiese erfasstes Grünland. Als Ausgleichsmaßnahme für die</p>			

		<p>Feldlerche ist es nötig einen alternativen Lebensraum anzubieten, der einerseits geeignete Brutplätze enthält und andererseits insbesondere in der Brutzeit eine ausreichende Nahrungsverfügbarkeit in naher Umgebung der Brutplätze für die Aufzucht der Jungvögel bietet.</p> <p>Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Ackerfläche, die bereits von zahlreichen hochwertigen Flächen umgeben ist (Süd Nord und Ost), welche eine gute Nahrungsverfügbarkeit gewährleisten können. Die Fläche wird von FFH Mähwiesen sowie Nasswiesen, Hochstaudenfluren und Magerrasen des NSG Ochsenberg-Litzelstetten eingerahmt. Zudem befindet sie sich innerhalb des FFH Gebiets Löffinger Muschelkalkhochland. Aufgrund der Lage, umgeben bzw. in Schutzgebieten ist hier auch davon auszugehen, dass die randlichen Rahmenbedingungen mit den bereits bestehenden Nahrungshabitaten auch langfristig zur Verfügung stehen werden und hier keine Verschlechterung oder abrupte Änderung der Gesamtsituation zu erwarten ist. Demnach ist im vorliegenden Fall im Wesentlichen das zur Verfügung stellen eines geeigneten Bruthabitats für die Feldlerche zu gewährleisten. Hierfür wird auf der insgesamt ca. 2ha großen Fläche die Anlage von 7 Feldlerchenfenstern durchgeführt (Weitere Details siehe Maßnahmenbeschreibung) Entsprechend der Flächengröße ist zu erwarten, dass die Fläche eine Eignung für 2 Feldlerchenpaare aufweist.</p>				
Aktuelle Nutzung						
Flächenwert: angewendetes Modul / Begründung Abweichung						
<b>Zielzustand</b>						
LUBW	Biotoptyp	Wert (ÖP/m <sup>2</sup> )	Zuschlag (ÖP)	Fläche (m <sup>2</sup> )	Flächenwert (ÖP)	Aufwertung (ÖP)
		Hier rein artenschutzrechtliche Maßnahme – keine langfristige Strukturen oder	-			

		Biotoptypen, die eine Multifunktionalität der Maßnahme darstellen.				
Punktuelle Maßnahme						
Begründung						
Zuschlag Streuobst		-				
Begründung Zuschlag		-				
Maßnahmen Boden						

Maßnahmenbeschreibung	
Biotopeinrichtung/ Dauerpflege	<p>Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:</p> <p>Im Rahmen der regulären Ackerbewirtschaftung sind 7 Feldlerchenfenster mit je ca. 20-40m<sup>2</sup> in Ansaat und weiterführender Bearbeitung auszusparen/anzulegen. D.h. keine Einsaat, keine Düngung, keine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf den Teilflächen der Lerchenfenster. (Die Fläche wird von Biolandwirt bewirtschaftet daher trifft dies aktuell nicht zu – die Vorgaben sind jedoch generell langfristig einzuhalten unabhängig von Bioland Vorgaben – im Rahmen einer Bewirtschaftung nach Bio Vorgaben ist ebenso ein Striegeln im Zeitraum April bis Ende August in den Teilflächen der Fenster nicht zulässig)</p> <p>Aufgrund der Bioland-Bewirtschaftung wird innerhalb der Fruchtfolge mit einer 2-jährige Klee-Grass-Ansaat gearbeitet. In den Klee grasphasen der Bewirtschaftung wird alternativ zum Anlegen von Lerchenfenstern ein abweichender Ansatz mit „Lerchenstreifen“ angesetzt. Da die Bewirtschaftung mit Fenstern bei der Kultur wenig praktikabel ist. D.h. in der Klee grasphase müssen 2 Streifen (Mindestbreite 5m, Mindestfläche 300m<sup>2</sup> je Streifen) angelegt werden. Das „Anlegen“ diese Streifen bedeutet: Eine Bodenbearbeitung hat zu erfolgen um eine möglichst offene Vegetationsfreie/arme Ausgangssituation zu schaffen. Anschließend erfolgt keine Einsaat „Schwarzbrache-Lerchenstreifen“. (Sehr lichte Einsaat in geringen Mengen mit geeignetem Saatgut kann in Rücksprache mit LEV und Behörden erfolgen - Vergleich z.B. ähnlich Rebhuhn Mischung – die Vegetationsstruktur muss hier jedoch sehr licht bleiben) Die beiden „Lerchenstreifen“ sind in räumlicher Distanz zueinander anzulegen (2 Brutpaare) – einer ist an der Ostseite einer an der Südseite des Flurstücks anzulegen. Die genaue Position kann im Rahmen der Bewirtschaftung etwas variiert werden – die grundsätzliche räumliche Trennung muss jedoch bestehen (Revieransprüche).</p>

	<p>Nach der Brutsaison (ab frühestens ca Mitte August) sollte ein Mulchen des Aufwuchses und bis spätestens im zeitigen Frühjahr (bis ca Mitte März) eine vorbereitende Bodenbearbeitung erfolgen.</p> <p>Nach intensiven Rücksprachen und mehreren Planungsvarianten sind die vorliegenden 4 Flächen zum Feldlerchenausgleich als stationäre Flächen (kein rotierendes System) angelegt.</p> <p>Die Sicherung der Flurstücke erfolgt über Ankerflächen – es sind ausreichend Ankerflächen für die ggf. nötige Erstellung von Lebensräumen für 5 Feldlerchenpaare nötig. Als Ankerflächen dienen für den Flächenpool folgende gemeindeeigene Flurstücke: Flst 214 Gmk Reiselfingen, Flst 571 Gmk Dittishausen, Flst 110 Gmk Löffingen, Flst 779,780 Gmk Bachheim</p>		
<b>Geschätzte Kosten</b>			
Ersteinrichtung (1 Jahr)	Wiederherstellung (3 Jahre)	Dauerpflege (21 Jahre)	<b>Gesamt kosten</b>
€	€	€	€



# Ausgleichsflächen Löffingen

## B31 Feldlerche Artenschutz- rechtlicher Ausgleich Flst 878 Löffingen 1 Paar



### Legende

- gop839\_Löffingen\_4ÄGEB31\_Suchräume\_Ausgl\_Feldlerche220815
- OBK\_ETRS89\_LKBH
- FFH\_Wiesen\_LKBH
- Acker mit 4 Lerchenfenstern
- Anssat Blühmischung
- Flurstück 1025



0 15 30 60 90 120  
Meter

Maßstab 1:2.000

Grundlage: @ Landesamt für Geoinformation und  
Landesentwicklung Baden-Württemberg ([www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de))  
Kartenerstellung LEV Breisgau-Hochschwarzwald



Stammdaten	
Projekt-Name	CEF Feldlerche B31 Gewerbepark 4. Änderung
Gemeinde	Löffingen
Gemarkung	Löffingen
Vorhabensträger	Stadt Löffingen
Ansprechpartner	Herr Brugger
Flächeneigentümer	
Flächen ID	
Lage der Fläche	
Fläche	Gesamtfläche 13.859 m <sup>2</sup> davon 1.000m <sup>2</sup> Buntbrache
Status	
Bilanz Aufwertung	8.000 ÖP

Flurstücke				
Flst-Kennz.	Gemeinde	Gemarkung	Flurst.-Nr.	Fläche (m <sup>2</sup> )
5600-000-878	Löffingen	Löffingen	878	Gesamt 13.859

Detailbeschreibung der Ausgangs- und Zielzustände					
Ausgangszustand					
LUBW-Code	Biotoptyp Name	Fläche (m <sup>2</sup> )	Wert (ÖP/m <sup>2</sup> )	Zuschlag (ÖP / m <sup>2</sup> )	Flächenwert (ÖP Fläche)
37.11	Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	1.000	4		4.000
Beschreibung des Ausgangszustandes		<p>Die Fläche wird für den artenschutzrechtliche Ausgleich CEF Feldlerche für das Projekt B31 Gewerbegebiet 4 Änderung vorgesehen. Es handelt sich hier um eine von 4 Flächen die für den Ausgleich von insgesamt 5 Feldlerchenpaaren dienen.</p> <p>Es handelt sich ebenfalls um eine Ackerfläche. Die Grundlegenden Voraussetzungen in der näheren Umgebung bezüglich Nahrungshabitaten sind gut, jedoch nicht ganz so gut wie im Vergleich zu Flst 1325. Es findet sich südwestlich der Fläche das NSG Röthenbacher Wiesen, welches ebenfalls Teil des FFH Gebiets Löffinger Muschelkalkhochland ist. Die hier vorkommenden FFH Mähwiesen und Nasswiesen und Hochstaudenflure können einen grundlegenden Beitrag zur Nahrungsverfügbarkeit für die Feldlerche leisten, jedoch sind die Flächen nicht unmittelbar anschließend, so dass aufgrund</p>			

	der Distanz eine beschränkte Eignung der Flächen festzuhalten ist. Aufgrund dessen wird am Westende der geplanten Fläche zusätzlich eine Buntbrache angelegt. Des Weiteren ist die Anlage von 4 Feldlerchenfenstern auf der Fläche vorgesehen. (Weitere Details siehe Maßnahmenbeschreibung) Die Gesamtgröße der Fläche lässt entsprechend der Revieransprüche der Feldlerche eine Besiedelung von einem Feldlerchenpaar erwarten.					
Aktuelle Nutzung						
Flächenwert: angewendetes Modul / Begründung Abweichung						
<b>Zielzustand</b>						
LUBW	Biotoptyp	Wert (ÖP/m <sup>2</sup> )	Zuschlag (ÖP)	Fläche (m <sup>2</sup> )	Flächenwert (ÖP)	Aufwertung (ÖP)
37.12	Acker mit Unkrautvegetation basenreicher Standorte	12	-	1.000	12.000	8.000
Punktuelle Maßnahme						
Begründung						
Zuschlag Streuobst						
Begründung Zuschlag						
Maßnahmen Boden						

<b>Maßnahmenbeschreibung</b>	
Biotopereinrichtung/ Dauerpflege	Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:  Im Rahmen der regulären Ackerbewirtschaftung sind 4 Feldlerchenfenster a ca 20-40m <sup>2</sup> in Ansatz und weiterführender Bearbeitung auszusparen/anzulegen. D.h keine Einsaat, keine Düngung, keine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf den Teilflächen der Lerchenfenster. (Die Fläche wird von Biolandwirt bewirtschaftet daher trifft dies aktuell nicht zu – die Vorgaben sind jedoch generell langfristig einzuhalten unabhängig von Bioland Vorgaben – im Rahmen einer Bewirtschaftung nach Bio Vorgaben ist ebenso ein Striegeln im Zeitraum April bis Ende August in den Teilflächen der Fenster nicht zulässig)  Aufgrund der Bioland-Bewirtschaftung wird innerhalb der Fruchtfolge mit einer 2-jährige Klee-Grass-Ansaat gearbeitet. In den Klee grasphasen der Bewirtschaftung wird alternativ zum Anlegen von Lerchenfenstern ein abweichender Ansatz

	<p>mit „Lerchenstreifen“ angesetzt. Da die Bewirtschaftung mit Fenstern bei der Kultur wenig praktikabel ist. D.h. in der Klee-grasphase muss ein Streifen (Mindestbreite 5m, Mindestfläche 300m<sup>2</sup>) angelegt werden. Das „Anlegen“ dieses Streifens bedeutet: Eine Bodenbearbeitung hat zu erfolgen um eine möglichst offene Vegetationsfreie/arme Ausgangssituation zu schaffen. Anschließend erfolgt keine Einsaat „Schwarzbrache-Lerchenstreifen“ (Sehr lichte Einsaat in geringen Mengen mit geeignetem Saatgut kann in Rücksprache mit LEV und Behörden erfolgen - Vergleich z.B. ähnlich Rebhuhnmischung – die Vegetationsstruktur muss hier jedoch sehr licht bleiben) Der „Lerchenstreifen“ ist im Westen des Flurstücks unmittelbar angrenzend an die Buntbrache anzulegen Nach der Brutsaison (ab frühestens ca. Mitte August) sollte ein Mulchen des Aufwuchses und bis spätestens im zeitigen Frühjahr (bis ca. Mitte März) eine vorbereitende Bodenbearbeitung erfolgen.</p> <p>Für die vorliegende Fläche ist eine zusätzliche Buntbrache von 1.000m<sup>2</sup> anzulegen. Die Ansaat Buntbrache erfolgt vergleichbar mit der Ökokontomaßnahme Wildpflanzen-Biogas-Ansaat. Es kann die selbe Artenmischung verwendet werden jedoch mit reduzierter Ansaatstärke (60% Ansaatstärke). Dadurch soll ein zu schnelles schließen des Bestand bzw. eine zu dichtwüchsige Buntbrache verhindert werden. Die Bewirtschaftung kann ebenfalls analog zur Wildpflanzen-Biogas-Maßnahme erfolgen (Mahd ab der letzten Augustwoche).</p> <p>Die Buntbrache ist alle 5-6 Jahre neu anzulegen. Die Lage der Buntbrache innerhalb des Schrages darf prinzipiell gewechselt werden (Distanzen zu Straßen, Siedlung und Gehölzen müssen jedoch beachtet werden).</p> <p>Entsprechend des Bewertungsschemas für Wildpflanzenmischungen auf Äckern wäre für den Teilbereich der Anlage der Buntbrache bei Saatgut Kategorie C, einer mind 5 jährigen Umtriebszeit, sowie in diesem Fall einer reduzierten Saatlücke. Eine Anrechenbarkeit von Ökopunkten von 7-8 ÖP je m<sup>2</sup> möglich (Dauerhafte Entstehung eines höherwertigen Biotoptyps – Multifunktionalität der Maßnahme für diesen Teilbereich gegeben)</p> <p>Nach intensiven Rücksprachen und mehreren Planungsvarianten sind die vorliegenden 4 Flächen zum Feldlerchenausgleich als stationäre Flächen (kein rotierendes System) angelegt.</p>
--	---

	<p>Die Sicherung der Flurstücke erfolgt über Ankerflächen – es sind ausreichend Ankerflächen für die ggf. nötige Erstellung von Lebensräumen für 5 Feldlerchenpaare nötig. Als Ankerflächen dienen für den Flächenpool folgende gemeindeeigene Flurstücke: Flst 214 Gmk Reiselfingen, Flst 571 Gmk Dittishausen, Flst 110 Gmk Löffingen, Flst 779,780 Gmk Bachheim</p>		
<b>Geschätzte Kosten</b>			
Ersteinrichtung (1 Jahr)	Wiederherstellung (3 Jahre)	Dauerpflege (21 Jahre)	<b>Gesamt kosten</b>
€	€	€	€



# Ausgleichsflächen Löffingen

## B31 Feldlerche Artenschutz- rechtlicher Ausgleich Flst 1455 Löffingen 1 Paar



### Legende

- gop839\_Löffingen\_4ÄGEB31\_Suchräume\_Ausgl\_Feldlerche220815
- OBK\_ETRS89\_LKBH
- FFH\_Wiesen\_LKBH
- Acker mit 4 Lerchenfenstern
- Anlage Blühmischung 6m
- Flst 1455



0 15 30 60 90 120  
Meter

Maßstab 1:2.000

Grundlage: @ Landesamt für Geoinformation und  
Landesentwicklung Baden-Württemberg ([www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de))  
Kartenerstellung LEV Breisgau-Hochschwarzwald



Stammdaten	
Projekt-Name	CEF Feldlerche B31 Gewerbepark 4. Änderung
Gemeinde	Löffingen
Gemarkung	Löffingen
Vorhabensträger	Stadt Löffingen
Ansprechpartner	Herr Brugger
Flächeneigentümer	
Flächen ID	
Lage der Fläche	
Fläche	Gesamtfläche 11.655 m <sup>2</sup> davon 1.500m <sup>2</sup> Buntbrache
Status	
Bilanz Aufwertung	12.000 ÖP

Flurstücke				
Flst-Kennz.	Gemeinde	Gemarkung	Flurst.-Nr.	Fläche (m <sup>2</sup> )
5600-000-1455	Löffingen	Löffingen	1455	Gesamt 11.655

Detailbeschreibung der Ausgangs- und Zielzustände					
Ausgangszustand					
LUBW-Code	Biotoptyp Name	Fläche (m <sup>2</sup> )	Wert (ÖP/m <sup>2</sup> )	Zuschlag (ÖP / m <sup>2</sup> )	Flächenwert (ÖP Fläche)
37.11	Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	1.500	4		6.000
Beschreibung des Ausgangszustandes		<p>Die Fläche wird für den artenschutzrechtliche Ausgleich CEF Feldlerche für das Projekt B31 Gewerbegebiet 4 Änderung vorgesehen. Es handelt sich hier um eine von 4 Flächen die für den Ausgleich von insgesamt 5 Feldlerchenpaaren dienen.</p> <p>Es handelt sich ebenfalls um eine Ackerfläche. Die Grundlegenden Voraussetzungen in der näheren Umgebung bezüglich Nahrungshabitaten sind mäßig gut im Vergleich zu Flst 1325 und 878. Es findet sich in unmittelbarer Nachbarschaft im wesentlichen Fettwiesen und konventioneller Acker. Ca 100m Südöstlich besteht eine besser geeignete FFH Mähwiese. Hier können die bereits bestehenden umgebenden Flächen nur einen sehr beschränkten Beitrag zur Sicherung der Nahrungsverfügbarkeit leisten. Zudem ist die Dauerhaftigkeit der Flächen über Jahrzehnte (ggf Grünlandumbruch und intensive</p>			

	<p>Ackerbewirtschaftung denkbar) gegeben.                  Daher wird auf der geplanten Fläche zusätzlich eine 1.500m<sup>2</sup> Buntbrache angelegt. Des Weiteren ist die Anlage von 4 Feldlerchenfenstern auf der Fläche vorgesehen. (Weitere Details siehe Maßnahmenbeschreibung)                  Die Gesamtgröße der Fläche lässt entsprechend der Revieransprüche der Feldlerche eine Besiedelung von einem Feldlerchenpaar erwarten.</p>					
Aktuelle Nutzung						
Flächenwert: angewendetes Modul / Begründung Abweichung						
<b>Zielzustand</b>						
LUBW	Biotoptyp	Wert (ÖP/m <sup>2</sup> )	Zuschlag (ÖP)	Fläche (m <sup>2</sup> )	Flächenwert (ÖP)	Aufwertung (ÖP)
37.12	Acker mit Unkrautvegetation basenreicher Standorte	12	-	1.500	18.000	12.000
Punktuelle Maßnahme						
Begründung						
Zuschlag Streuobst						
Begründung Zuschlag						
Maßnahmen Boden						

<b>Maßnahmenbeschreibung</b>	
<p>Biotopeinrichtung/ Dauerpflege</p>	<p>Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:</p> <p>Im Rahmen der regulären Ackerbewirtschaftung sind 4 Feldlerchenfenster a ca 20-40m<sup>2</sup> in Ansaat und weiterführender Bearbeitung auszusparen/anzulegen. D.h. keine Einsaat, keine Düngung, keine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf den Teilflächen der Lerchenfenster. (Die Fläche wird von Biolandwirt bewirtschaftet daher trifft dies aktuell nicht zu – die Vorgaben sind jedoch generell langfristig einzuhalten unabhängig von Bioland Vorgaben – im Rahmen einer Bewirtschaftung nach Bio Vorgaben ist ebenso ein Striegeln im Zeitraum April bis Ende August in den Teilflächen der Fenster nicht zulässig).</p> <p>Aufgrund der Bioland-Bewirtschaftung wird innerhalb der Fruchtfolge mit einer 2-jährige Klee-Grass-Ansaat gearbeitet. In den Klee grasphasen der Bewirtschaftung wird alternativ zum Anlegen von Lerchenfenstern ein abweichender Ansatz mit „Lerchenstreifen“ angesetzt. Da die Bewirtschaftung mit</p>



	<p>Fenstern bei der Kultur wenig praktikabel ist. D.h. in der Klee grasphase muss ein Streifen (Mindestbreite 5m, Mindestfläche 300m<sup>2</sup>) angelegt werden. Das „Anlegen“ dieses Streifens bedeutet: Eine Bodenbearbeitung hat zu erfolgen um eine möglichst offene Vegetationsfreie/arme Ausgangssituation zu schaffen. Anschließend erfolgt keine Einsaat „Schwarzbrache-Lerchenstreifen“ (Sehr lichte Einsaat in geringen Mengen mit geeignetem Saatgut kann in Rücksprache mit LEV und Behörden erfolgen - Vergleich z.B. ähnlich Rebhuhn Mischung – die Vegetationsstruktur muss hier jedoch sehr licht bleiben) Der „Lerchenstreifen“ ist im Südosten des Flurstücks unmittelbar angrenzend an die Buntbrache anzulegen Nach der Brutsaison (ab frühestens ca. Mitte August) sollte ein Mulchen des Aufwuchses und bis spätestens im zeitigen Frühjahr (bis ca. Mitte März) eine vorbereitende Bodenbearbeitung erfolgen.</p> <p>Für die vorliegende Fläche ist eine zusätzliche Buntbrache von 1.500m<sup>2</sup> anzulegen. Die Ansaat Buntbrache erfolgt vergleichbar mit der Ökokontomaßnahme Wildpflanzen-Biogass-Ansaat. Es kann die selbe Artenmischung verwendet werden jedoch mit reduzierter Ansaatstärke (60% Ansaatstärke). Dadurch soll ein zu schnelles schließen des Bestand bzw. eine zu dichtwüchsige Buntbrache verhindert werden. Die Bewirtschaftung kann ebenfalls analog zur Wildpflanzen-Biogass-Maßnahme erfolgen (Mahd ab der letzten Augustwoche).</p> <p>Die Buntbrache ist alle 5-6 Jahre neu anzulegen. Die Lage der Buntbrache innerhalb des Schlages darf prinzipiell gewechselt werden (Distanzen zu Straßen, Siedlung und Gehölzen müssen jedoch beachtet werden).</p> <p>Entsprechend des Bewertungsschemas für Wildpflanzenmischungen auf Äckern wäre für den Teilbereich der Anlage der Buntbrache bei Saatgut Kategorie C, einer mind 5 jährigen Umtriebszeit, sowie in diesem Fall einer reduzierten Saatlücke. Eine Anrechenbarkeit von Ökopunkten von 7-8 ÖP je m<sup>2</sup> möglich (Dauerhafte Entstehung eines höherwertigen Biotoptyps – Multifunktionalität der Maßnahme für diesen Teilbereich gegeben)</p> <p>Nach intensiven Rücksprachen und mehreren Planungsvarianten sind die vorliegenden 4 Flächen zum Feldlerchenausgleich als stationäre Flächen (kein rotierendes System) angelegt.</p>
--	--

	<p>Die Sicherung der Flurstücke erfolgt über Ankerflächen – es sind ausreichend Ankerflächen für die ggf. nötige Erstellung von Lebensräumen für 5 Feldlerchenpaare nötig. Als Ankerflächen dienen für den Flächenpool folgende gemeindeeigene Flurstücke: Flst 214 Gmk Reisingen, Flst 571 Gmk Dittishausen, Flst 110 Gmk Löffingen, Flst 779,780 Gmk Bachheim</p>		
<b>Geschätzte Kosten</b>			
Ersteinrichtung (1 Jahr)	Wiederherstellung (3 Jahre)	Dauerpflege (21 Jahre)	<b>Gesamt kosten</b>
€	€	€	€

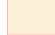








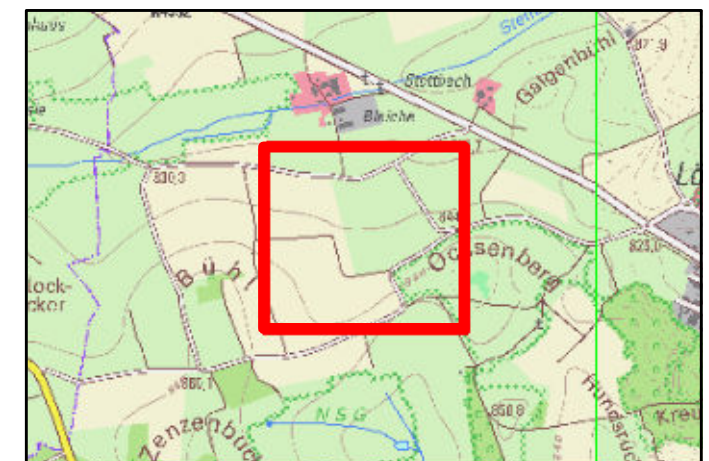
# Ausgleichsflächen Löffingen

## B31 Feldlerche Artenschutz- rechtlicher Ausgleich Flst 1103 Löffingen 1 Paar



### Legende

-  gop839\_Löffingen\_4ÄGEB31\_Suchräume\_Ausgl\_Feldlerche220815
-  OBK\_ETRS89\_LKBH
-  FFH\_Wiesen\_LKBH
-  Ansatz Blümmischung
-  Brachefenster
-  Flurstück 1103
-  Rest Acker



0 15 30 60 90 120  
Meter

Maßstab 1:2.000

Grundlage: @ Landesamt für Geoinformation und  
Landesentwicklung Baden-Württemberg ([www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de))  
Kartenerstellung LEV Breisgau-Hochschwarzwald



Stammdaten	
Projekt-Name	CEF Feldlerche B31 gewerbepark 4. Änderung
Gemeinde	Löffingen
Gemarkung	Löffingen
Vorhabensträger	Stadt Löffingen
Ansprechpartner	Herr Brugger
Flächeneigentümer	
Flächen ID	
Lage der Fläche	
Fläche	Gesamtfläche 10.203 m <sup>2</sup> davon 1.000m <sup>2</sup> je 50% Schwarz und Buntbrache
Status	
Bilanz Aufwertung	4.000ÖP

Flurstücke				
Flst-Kennz.	Gemeinde	Gemarkung	Flurst.-Nr.	Fläche (m <sup>2</sup> )
5600-000-1103-002	Löffingen	Löffingen	1103	Gesamt 10.203

Detailbeschreibung der Ausgangs- und Zielzustände					
Ausgangszustand					
LUBW-Code	Biotoptyp Name	Fläche (m <sup>2</sup> )	Wert (ÖP/m <sup>2</sup> )	Zuschlag (ÖP / m <sup>2</sup> )	Flächenwert (ÖP Fläche)
37.11	Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	500	4		2.000
Beschreibung des Ausgangszustandes		<p>Die Fläche wird für den artenschutzrechtliche Ausgleich CEF Feldlerche für das Projekt B31 Gewerbegebiet 4 Änderung vorgesehen. Es handelt sich hier um eine von 4 Flächen die für den Ausgleich von insgesamt 5 Feldlerchenpaaren dienen.</p> <p>Es handelt sich ebenfalls um eine Ackerfläche. Die Grundlegenden Voraussetzungen in der näheren Umgebung bezüglich Nahrungshabitaten sind sehr günstig. Es findet sich unmittelbar östlich ein großer Wiesenschlag, welcher zum größten Teil als artenreiche FFH Mähwiese erfasst ist. Des weiteren schließt Süd eine große FFH Mähwiese an und südöstlich findet sich das NSG Ochsenberg. Teile der FFH Mähwiese liegen zudem im FFH Gebiet.es kann von einem langfristigen Bestehen der</p>			

		<p>günstigen Rahmenbedingungen ausgegangen werden. Die Einbettung in hochwertige randliche Strukturen ist vergleichbar, wenn auch nicht ganz so optimal wie bei Flst 1325.</p> <p>Auf dem Acker wurde bzw. wird evtl. auch, zumindest zeitweise, Gemüse angebaut. Gemüsekulturen sind grundsätzlich durchaus für die Feldlerche ebenfalls geeignet, da auf lange Sicht nicht abschließend geklärt werden kann welche Kultur mit welcher Pflege und ob überhaupt Gemüse angebaut wird, wird hier anders als bei Flst 1325 zumindest ein Teilstück als 50% Buntbrache 50% Schwarzbrache angelegt. Entsprechend wird in diesem Fall hier ein schwarzbrache Streifen und keine Lerchenfenster angelegt. (Details siehe Maßnahmenbeschreibung – bei dieser Fläche wird aufgrund der potentiellen Bewirtschaftung mit Gemüse von vornherein dauerhaft mit Lerchenstreifen-statt Fenstern gearbeitet. Im Falle von Bewirtschaftung als Getreideacker ist prinzipiell aber auch die Variante mit Lerchenfenstern wie in den anderen Flächen möglich).</p> <p>Die Gesamtgröße der Fläche lässt entsprechend der Revieransprüche der Feldlerche eine Besiedelung von einem Feldlerchenpaar erwarten.</p>				
Aktuelle Nutzung						
Flächenwert: angewendetes Modul / Begründung Abweichung						
<b>Zielzustand</b>						
LUBW	Biotoptyp	Wert (ÖP/m <sup>2</sup> )	Zuschlag (ÖP)	Fläche (m <sup>2</sup> )	Flächenwert (ÖP)	Aufwertung (ÖP)
37.12	Acker mit Unkrautvegetation basenreicher Standorte	12	-	500	6.000	4.000
Punktuelle Maßnahme						
Begründung						
Zuschlag Streuobst		-				
Begründung Zuschlag		-				
Maßnahmen Boden						
<b>Maßnahmenbeschreibung</b>						
Biotopeinrichtung/ Dauerpflege		Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:				

	<p>Im Rahmen der regulären Ackerbewirtschaftung ist ca im Mittelteil des Schlags ein 500m<sup>2</sup> Teilbereich als Schwarzbrache anzulegen. D.h bei Ansaat und weiterführender Bearbeitung ist dieser auszuspären. Dementsprechend keine Einsaat, keine Düngung, keine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf den Teilflächen. (Die Fläche wird von Biolandwirt bewirtschaftet daher trifft dies aktuell nicht zu – die Vorgaben sind jedoch generell langfristig einzuhalten unabhängig von Bioland Vorgaben – im Rahmen einer Bewirtschaftung nach Bio Vorgaben ist ebenso ein Striegeln im Zeitraum April bis Ende August in den Teilflächen nicht zulässig). Des Weiteren ist unmittelbar angrenzend ein weiteres 500m<sup>2</sup> Teilstück als Buntbrache anzulegen (Details siehe unten)</p> <p>Das „Anlegen“ des Streifens Lerchen/Schwarzbrachestreifens bedeutet: Eine Bodenbearbeitung hat zu erfolgen um eine möglichst offene Vegetationsfreie/arme Ausgangssituation zu schaffen. Anschließend erfolgt keine Einsaat (Sehr lichte Einsaat in geringen Mengen mit geeignetem Saatgut kann in Rücksprache mit LEV und Behörden erfolgen - Vergleich z.B. ähnlich Rebhuhnmischung – die Vegetationsstruktur muss hier jedoch sehr licht bleiben)</p> <p>Der „Lerchenstreifen“ ist etwa Mittig des Flurstücks unmittelbar angrenzend an die Buntbrache anzulegen Nach der Brutsaison (ab frühestens ca. Mitte August) sollte ein Mulchen des Aufwuchses und bis spätestens im zeitigen Frühjahr (bis ca. Mitte März) eine vorbereitende Bodenbearbeitung erfolgen.</p> <p>Für die vorliegende Fläche ist eine zusätzliche Buntbrache von 500m<sup>2</sup> anzulegen. Die Ansaat Buntbrache erfolgt vergleichbar mit der Ökokontomaßnahme Wildpflanzen-Biogas-Ansaat. Es kann die selbe Artenmischung verwendet werden jedoch mit reduzierter Ansaatstärke (60% Ansaatstärke). Dadurch soll ein zu schnelles schließen des Bestand bzw. eine zu dichtwüchsige Buntbrache verhindert werden. Die Bewirtschaftung kann ebenfalls analog zur Wildpflanzen-Biogas-Maßnahme erfolgen (Mahd ab der letzten Augustwoche).</p> <p>Die Buntbrache ist alle 5-6 Jahre neu anzulegen. Die Lage der Buntbrache innerhalb des Schlages darf prinzipiell gewechselt werden (Distanzen zu Straßen, Siedlung und Gehölzen müssen jedoch beachtet werden).</p> <p>Entsprechend des Bewertungsschemas für Wildpflanzenmischungen auf Äckern wäre für den Teilbereich der Anlage der Buntbrache bei Saatgut Kategorie C, einer</p>
--	---

	<p>mind 5 jährigen Umtriebszeit, sowie in diesem Fall einer reduzierten Saatkichte. Eine Anrechenbarkeit von Ökopunkten von 7-8 ÖP je m2 möglich (Dauerhafte Entstehung eines höherwertigen Biototyps – Multifunktionalität der Maßnahme für diesen Teilbereich gegeben)</p> <p>Nach intensiven Rücksprachen und mehreren Planungsvarianten sind die vorliegenden 4 Flächen zum Feldlerchenausgleich als stationäre Flächen (kein rotierendes System) angelegt.</p> <p>Die Sicherung der Flurstücke erfolgt über Ankerflächen – es sind ausreichend Ankerflächen für die ggf. nötige Erstellung von Lebensräumen für 5 Feldlerchenpaare nötig. Als Ankerflächen dienen für den Flächenpool folgende gemeindeeigene Flurstücke: Flst 214 Gmk Reiselfingen, Flst 571 Gmk Dittishausen, Flst 110 Gmk Löffingen, Flst 779,780 Gmk Bachheim</p>		
<b>Geschätzte Kosten</b>			
Ersteinrichtung (1 Jahr)	Wiederherstellung (3 Jahre)	Dauerpflege (21 Jahre)	<b>Gesamt kosten</b>
€	€	€	€